

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1976 06 18

Z. 5728-Pr.2/76

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

330/AB

1976-06-21
zu 316/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Elisabeth Schmidt und Ge-
nossen vom 22. April 1976, Nr. 316/J, betreffend Schülerfrei-
fahrt in Niederösterreich, beehre ich mich mitzuteilen:

§ 30 f Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sieht die Ermächtigung zum Abschluß von Schülerbeförderungsverträgen mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs vor. Steht kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, können gemäß § 30 f Abs. 3 lit. a leg. cit. Beförderungsverträge mit Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs geschlossen werden. Schließlich ist in § 30 f Abs. 3 lit. b als ergänzende Maßnahme die Leistung von Kostenersätzen an Gemeinden und Schulerhalter vorgesehen. Darunter fallen auch die Fälle, in denen eine Gemeinde einem öffentlichen Verkehrsträger eine sogenannte Ausfallsvergütung leistet, damit bestimmte öffentliche Linien im Gemeindebereich betrieben werden. Hinsichtlich der dadurch mitbegünstigten Schüler kann dementsprechend ein Kostenersatz angesprochen werden. Es handelt sich hiebei aber um wenige Ausnahmefälle. Während nämlich mit dem Abschluß von nicht weniger als 3 100 Verträgen pro Schuljahr gerechnet werden muß, sind im Durchschnitt lediglich 30 Anträge auf Ersatz von Ausfallsvergütungen gestellt worden. Vordringliche Aufgabe der Finanzlandesdirektionen ist jedenfalls die Abwicklung der Vertragsverhandlungen, zumal die Schülerelegenheitsverkehre jeweils erst eingerichtet werden müssen, während im Falle der Übernahme einer Ausfallsvergütung die Schülertransporte bereits sichergestellt sind und lediglich die Verrechnung mit der Gemeinde von der Finanzlandesdirektion zu besorgen ist.

./.

- 2 -

Die Ermittlung des Ausmaßes des aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistenden Kostenersatzes erfordert mitunter langwierige und schwierige Vorarbeiten, weil - wie auch im Falle Kasten und Michelbach - die von den Gemeinden mitfinanzierte Linie auf Grund der gesetzlichen Betriebspflicht auch von Erwachsenen benutzt werden kann und wird. Es muß nämlich der vom Verkehrsunternehmen gegenüber der Gemeinde geltend gemachte Ausfall für die Berechnung des Kostenersatzes um den Erwachsenenanteil vermindert werden, andernfalls die Leistung dieses Kostenersatzes insoweit eine zweckwidrige Verwendung von Fondsmitteln wäre, als diese eben nicht mehr für die Schüler, sondern für die Erwachsenenbeförderung aufgewendet werden würden. Die Errechnung des Erwachsenenanteils erfordert aber wieder eine relativ zeitaufwendige Frequenzzählung durch das Verkehrsunternehmen.

Bezüglich Kasten und Michelbach wurde die Anweisung der Kostenersätze für die Schuljahre 1973/74 bzw. 1974/75 mittlerweile veranlaßt, nachdem das Berechnungsverfahren abgeschlossen werden konnte. Bezüglich des Schuljahres 1975/76 wurde der Gemeinde Michelbach bereits vor Schulbeginn durch die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland als der für die Abwicklung zuständigen Stelle mitgeteilt, daß eine Refundierung einer Ausfallsvergütung nicht mehr erfolgen kann. Es ist daher nicht ganz verständlich, daß die Gemeinde dennoch weiterhin vorfinanziert hat. Infolge der Anhebung der Fahrpreise für den öffentlichen Schülertransport um einhundert Prozent, die nämlich dem Beförderer ohnedies gemäß § 30 f Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vergütet werden, besteht keine Veranlassung zur Leistung einer noch darüberhinausgehenden Vergütung aus Fondsmitteln. In Zweifelsfällen wird überhaupt zu überlegen sein, ob es nicht sinnvoller wäre, den Schülertransport von vornherein als geschlossenen Gelegenheitstransport mit entsprechend kleineren Fahrzeugen, und damit kostensparender, abzuwickeln.

